

GESCHÄFTSORDNUNG

des

Beirates

zur Begleitung

des ADAC Reformprozesses

[Zur besseren Lesbarkeit wurde in dieser Richtlinie auf die jeweils geschlechts-spezifische Differenzierung verzichtet.]

Das ADAC Präsidium hat am 18.03.2014 mit Zustimmung des ADAC Verwaltungsrates am 19.03.2014 als Beratungsgremium einen Beirat zur Begleitung des ADAC Reformprozesses ins Leben gerufen.

§ 1

Allgemeines

1. Präsidium und Verwaltungsrat des ADAC e.V. haben Anfang Februar einen tiefgreifenden Reformprozess zur Erneuerung des ADAC beschlossen. Wichtiger Bestandteil ist die kontinuierliche Begleitung des gesamten Reformprozesses durch einen Beirat.
2. Bei dem Beirat handelt es sich um ein externes und unabhängiges Beratungsgremium. Die Mitglieder des Gremiums sind bei ihrer Tätigkeit als Beiratsmitglied von Weisungen des ADAC-Ehren- oder Hauptamtes unabhängig.

§ 2

Zusammensetzung und innere Ordnung

1. Der Beirat setzt sich aus bis zu fünf Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammen, die vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates berufen werden und in keiner geschäftlichen Verbindung zum ADAC stehen. Die Amtszeit des Beirates währt längstens bis zur Auflösung des Beirates durch das Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter des Sprechers. Dem Sprecher obliegt insbesondere die Vertretung des Gremiums gegenüber dem ADAC-Ehren- und Hauptamt und nach außen.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse des Beirats

1. Aufgabe des Beirates ist es, den ADAC aktiv bei seinem tiefgreifenden Erneuerungs- und Reformprozess, durch Einbringen von Reformvorstellungen, und durch kritische Überprüfung von Reformvorschlägen zu begleiten. Hierzu wird der ADAC den Beirat im gegenseitig abgestimmten Umfang laufend auf den aktuellen Stand der Umsetzung des Reformprozesses halten.
2. Der Beirat hat das Recht, in allen Fragen der Umsetzung des Reformprozesses vom Ehren- und Hauptamt des ADAC e.V. und den ADAC Regionalclubs unverzüglich die von ihm gewünschten Auskünfte zu erhalten. Das Auskunftsrecht umfasst die Befragung von Personen, die mit dem jeweiligen Fragegegenstand befasst waren, das Recht zur Einsichtnahme in jegliche Unterlagen, die in Textform vorliegen, und die Anfertigung von Kopien davon. Zu Weisungen gegenüber dem Ehren- und Hauptamt des ADAC e.V. sind die Mitglieder des Beirates im Übrigen nicht berechtigt. Der Beirat übt keine Aufsichts- und Kontrollfunktion aus.
3. Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über ihnen während ihrer Beiratstätigkeit zugänglich gemachte schutzwürdige vertrauliche Informationen und Unterlagen, die als solche erkennbar oder bezeichnet sind, Stillschweigen zu bewahren bzw. ordnungsgemäß unter Verschluss zu halten.

§ 4 Sitzungen des Beirates

1. Sitzungen des Beirates finden in der Regel einmal pro Monat statt, im Übrigen nach Bedarf. Sie sollen in der Regel fünf Tage vor den monatlich stattfindenden Sitzungen des für den ADAC-Reformprozess eingerichteten Lenkungsausschusses abgehalten werden. Der ADAC wird den Mitgliedern des Beirats die Vorlagen für die jeweils bevorstehende Sitzung des Lenkungsausschusses rechtzeitig vor der Sitzung des Beirates übermitteln.
2. Die Sitzungen werden vom Sprecher des Beirats oder nach Abstimmung mit dem Sprecher von einem Beauftragten mit einer Frist von 10 Tagen einberufen.
3. Die Sitzungen des Beirates werden vom Sprecher des Beirates geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Tagesordnungspunkte verhandelt werden.
4. Auf Vorschlag des Sitzungsleiters kann der Beirat Mitglieder des ADAC-Ehren- oder Hauptamtes oder Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Beirates hinzuziehen.
5. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die vom Beirat getroffenen Feststellungen und Empfehlungen hervorgehen und welches vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Sitzungsleiter bestimmt.

Der Sitzungsleiter gibt das Protokoll zur Verteilung frei. Dies erfolgt in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Sitzung. Ausfertigungen des Protokolls erhalten die Mitglieder des Beirats, des ADAC Präsidiums, des ADAC Verwaltungsrates und der ADAC Geschäftsführung.

6. Der Beirat trifft seine Feststellungen und Empfehlungen zum ADAC-Reformprozess mit den Stimmen aller anwesenden Mitglieder des Beirates.

§ 5

Ausstattung und Auslagenersatz

1. Der Beirat wird in den Räumlichkeiten der ADAC-Zentrale in München mit einer Geschäftsstelle inklusive einer vom ADAC gestellten Fachkraft für die Vorbereitung der Sitzungen und die Bearbeitung des Kommunikationsflusses ausgestattet.
2. Die Mitglieder des Beirates erhalten zur Deckung der Kosten für die Tätigkeit je eine Pauschale von EUR 1000,00 zzgl. Mehrwertsteuer pro Monat. Reiseaufwand und Übernachtungen werden nach Vorlage entsprechender Nachweise erstattet.¹

§ 6

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages über deren Beschlussfassung in Kraft.

¹ Frau Prof. Dr. Edda Müller verzichtet auf den Aufwendungsersatz.